

Ausschuss für Wohnen,
Stadtentwicklung, Bauwesen
und Kommunen



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache: 20(24)197-E

Datum: 06.11.2023

Stellungnahme des SV Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit (Fachgebietsleiter Raumplanungs- und Umweltrecht, TU Dortmund) zu den Änderungsanträgen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die dem Gesetzentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (BT-Drs. 20/8654) neue Verhandlungsgegenstände hinzufügen sollen

Technische Universität Dortmund | D-44221 Dortmund

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen

Prof. Dr. jur. K.J. Grigoleit
August-Schmidt-Straße 10
44227 Dortmund
Tel 0231/755-3217
Fax 0231/755-3424
rur.rp@tu-dortmund.de
www.tu-dortmund.de

Nur per E-Mail

Diktatzeichen	Aktenzeichen	Ort	Datum	Dienstgebäude/Raum
		Dortmund,	05.11.2023	Campus Süd, GB III, R. 505

**Ausschusssitzung am 6.11.2023 zum Thema „Wärme II“;
Anhörung zu den Änderungsanträgen zu BT-Drs. 20/8654**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 06.11.2023 und nehme im Folgenden zu den Änderungsanträgen in den Drs. 20(24)194, 195 und 196 Stellung.

I. Allgemeines

Die Regierungsfraktionen legen die Änderungsanträge in einem „Huckepackverfahren“ zum Wärmeplanungsgesetz vor. Das ist zwar selbstverständlich zulässig. Die Vorschläge reihen sich jedoch in eine Vielzahl von Novellierungsverfahren im Zusammenhang von Klimaschutz und Energiewende, die wegen der gewählten Verfahrensgestaltung eine sachangemessene Befassung teils bis an die Grenze des verfassungsrechtlich zulässigen (dazu BVerfG B. v. 05.07.2023, 2 BvE 4/23) erschweren.

Im vorliegenden Zusammenhang ist zusätzlich zu beachten, dass sich eine umfassende Novellierung des BauGB in Vorbereitung befindet und voreilige Detailregelungen deshalb auf das Notwendigste beschränkt werden sollten.

II. Zu Drs. 20(24)194

Unabweisbarer Handlungsbedarf besteht wegen der Entscheidung des BVerwG v. 18.07.2023 (4 CN 3.22) im Hinblick auf die Regelung in § 13b BauGB. Die in Drs. 20(24)194 vorgeschlagene Aufhebung des § 13b BauGB erscheint vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerwG wenn nicht zwingend, so doch

unmittelbar einleuchtend, zumal die aufzuhebende Vorschrift ohnehin zwischenzeitlich ausgelaufen ist.

Folgerichtig ist vom Gesetzgeber das Übergangsregime für bereits eingeleitete Satzungsverfahren nach § 13b BauGB zu klären sowie die Heilung bereits erlassener Plansatzungen. In beiden Fällen ist eine rechtssichere Lösung unter Minimierung des kommunalen Verwaltungsaufwands anzustreben.

1. Bei bereits eingeleiteten Verfahren nach § 13b BauGB sieht die Neuregelung in § 215a Abs. 1 BauGB vor, dass diese grundsätzlich im vereinfachten Verfahren (§ 13a BauGB) abgeschlossen werden können. Dabei soll allerdings der Verzicht auf die Umweltprüfung (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 iVm § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB) nur dann zulässig sein, wenn eine Vorprüfung (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) stattgefunden hat und zu dem Ergebnis kommt, dass keine abwägungserheblichen Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB) zu erwarten sind (§ 215a Abs. 3 BauGB). Diese Regelung ist erforderlich, um den vom BVerwG klargestellten europarechtlichen Anforderungen der SUP-RL gerecht zu werden. Darüber hinaus dürfen nach § 215a Abs. 3 BauGB auch keine nach § 1a Abs. 3 BauGB ausgleichspflichtigen Eingriffe in das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu erwarten sein. Damit geht der Gesetzgeber möglicherweise über das europarechtlich erforderliche Minimum hinaus, um dadurch die Kommunen zu einer gerechten Abwägung im Hinblick auf das Ausgleichsgebot anzuhalten. Dem zusätzlichen Prüfaufwand soll durch die Integration in die Vorprüfung Rechnung getragen werden. Die Veröffentlichungspflicht in § 215a Abs. 3 Satz 3 BauGB entspricht der Regelung in § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB.
2. Bereits abgeschlossenen Planungen nach § 13b BauGB können wegen der unterbliebenen Umweltprüfung an einem beachtlichen Verfahrensmangel nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB leiden. § 215a Abs. 2 BauGB sieht deshalb die Möglichkeit der rückwirkenden Heilung im ergänzenden Verfahren (§ 214 Abs. 4 BauGB) unter entsprechender Anwendung des § 13a BauGB (nach Maßgabe des § 215 Abs. 3 BauGB) vor. Das ergänzende Verfahren wird also dem in § 215a Abs. 1 BauGB geregelten Aufstellungsverfahren gleichgestellt. Die Anwendung des § 13a BauGB kann das ergänzende Verfahren insoweit entlasten.
3. Die klarstellende Regelung in § 215a Abs. 4 (Anwendbarkeit der § 214 f. BauGB) ist angesichts der systematischen Stellung sinnvoll.

III. Zu Drs. 20(24)1995

Im Huckepackverfahren soll die Privilegierung der Biomasseanlagen im Außenbereich durch auf fünf Jahre (31.12.2028) befristete Ergänzungen der Regelung in § 246d BauGB erweitert werden. Ob die weitere Komplexitätserhöhung der ohnehin schon komplizierten Biomasseregelungen innerhalb und ergänzend zu den immer unüberschaubarer werdenden Regelungen des § 35 BauGB im Vorgriff auf die bevorstehende BauGB-Novelle sinnvoll ist, unterliegt der politischen Bewertung des Gesetzgebers.

1. Die Systematik der vorgeschlagenen Neuregelung erscheint zweifelhaft. Während die vorgeschlagene Regelung in § 246d Abs. 3 BauGB allenfalls

mittelbar die Zulässigkeit von Vorhaben betrifft und inhaltlich im Wesentlichen an die gegenwärtige Regelung in § 246d BauGB anknüpft, normieren die Absätze 2 und 4 neue Zulässigkeitstatbestände für bauliche Vorhaben. Die Reihenfolge der vorgeschlagenen Absätze sollte deshalb überprüft werden.

2. Die Erstreckung der Privilegierung auf bestandsgeschützte, aber nicht mehr privilegierte Tierhaltungsanlagen als Rahmenbetriebe in § 246d Abs. 2 BauGB wirft keine erkennbaren rechtlichen Probleme auf. Die Datierung „bis zum Ablauf des 19. Septembers 2013“ ist zu überprüfen.

3. § 246d Abs. 3 BauGB soll bei Bestandsanlagen den Kreis der zulässigen Anlieferungsbetriebe erweitern. Während § 246d Abs. 1 BauGB den noch zulässigen Umkreis der Anlieferung mit „weniger als 50 Kilometer“ festlegt, sieht die Neuregelung in Abs. 3 einen „Umkreis von 50 Kilometern“ vor. Eine Angleichung insoweit erscheint naheliegend. Im Kern erweitert die Neuregelung in Abs. 3 den Kreis der Anlieferungsbetriebe um nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Betriebe bzw. Betriebe, die nicht im Außenbereich liegen. Allerdings muss die Biomasse in solchen Betrieben als „Reststoff“ anfallen. Ob dieser Begriff in Abgrenzung zum gesetzlich bestimmten Begriff des Abfalls (§ 2 Abs. 1 KrWG) hinreichend konturiert ist, bedürfte näherer Überprüfung.

4. In § 246d Abs. 4 BauGB wird die Privilegierung auf Vorhaben zur Biomethanabfuhr (Nr. 1) und auf Blockheizkraftwerke (Nr. 2) jeweils im Zusammenhang mit privilegierten Biomasseanlagen erstreckt.

a) Zwischen privilegierter Biomasseanlage und dem jeweiligen Vorhaben muss ein „räumlich-funktionaler“ Zusammenhang gegeben sein. Der funktionale Zusammenhang wird allerdings verunklart, weil das verwendete Biogas aus „dieser oder aus nahegelegenen Anlagen“ stammen darf.

b) Nicht ganz klar ist die Regelung zur Privilegierung der insoweit erforderlichen Leitungsbauvorhaben. Im Falle der Biomethanlagen soll der „Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz“ eingeschlossen sein. Ob der Anschluss auch den Leitungsbau umfasst, ist angesichts der abweichenden Formulierung in § 35 Abs. 1 Nr. 6 (Vorhaben, das „dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient“) zweifelhaft. Nach der Begründung sollen auch die (Bio-)Gasleitungen zur Anlieferung aus „nahegelegenen Betrieben“ „mitverfasst“ sein. Dies lässt sich dem Gesetzeswortlaut jedoch nicht entnehmen. Die ausdrückliche Erwähnung der Leitungen zum Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz würden in systematischer Interpretation eher gegen eine Privilegierung sprechen. Weiter ist die Begründung im Hinblick auf die Bedeutung des Leitungsbau für die Tatbestandsmerkmale „räumliche Nähe“ und „nahegelegene Betriebe“ unschlüssig, wenn und weil nicht nur die Nahwärmeversorgung sondern auch die Anlieferung von Biogas über privilegierte Leitungen im Außenbereich erfolgen soll.

c) Unklar ist schließlich, ob im Falle des privilegierten BHKW das lokale Wärmenetz bereits bei Antragstellung bestehen muss. Der Wortlaut („in ein bestehendes lokales Wärmenetz“) legt dies nahe und würde damit eine möglicherweise sinnvolle „Parallelplanung“ ausschließen.

IV. Zu Drs. 20(24)196

Ebenfalls im Huckepackverfahren sind zusätzliche Regelungen zu Darstellungs- bzw. Festsetzungsmöglichkeiten nach §§ 5 und 9 BauGB vorgesehen. Diese stehen – soweit erkennbar und abweichend von den unter III. besprochenen Regelungen – in keinerlei sachlichem Zusammenhang mit dem „Trägerverfahren“. Da sich auch die BauGB-Novelle absehbar mit der Notwendigkeit der Ergänzung der betroffenen Kataloge beschäftigen wird, ist insoweit kein Sachgrund für die voreilige Regelung ersichtlich.

1. Die Vorgesehenen Änderungen im Katalog des § 5 Abs. 2 BauGB erscheinen zumindest unschädlich, weil den Darstellungen des FNP keine unmittelbare Außenwirkung zukommt und weil – wegen des nicht abschließenden Charakters des Katalogs – ohnehin ein Darstellungserfindungsrecht der Kommunen besteht.
2. Höheren Ansprüchen müssen dagegen die Bestimmungen der Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 BauGB genügen. Da der Katalog hier abschließend ist, bildet § 9 Abs. 1 BauGB den bereichsspezifischen gesetzlichen Rahmen für die Ausübung der in Art. 28 Abs. 2 GG geschützten Planungshoheit der Gemeinden. Zudem bewirken die Festsetzungen des Bebauungsplans eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Dementsprechend muss hinreichend bestimmt (oder zumindest bestimmbar) sein, welche Festsetzungen zulässig und welche unzulässig sind. Während dies für die Ergänzung in § 9 Abs. 1 Nr. 16b BauGB gewährleistet erscheint, ist die vorgesehene Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 15a BauGB („Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes“) völlig konturenlos und deshalb zu unbestimmt.